

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat von Dieter Schenk, FDP: Delegation des kleinen Baubewilligungsverfahrens an eine Verwaltungsstelle**

Autor/in: [Dieter Schenk](#), FDP

Mitunterzeichnet von: Ceccarelli, Frey, Gutzwiller, Hollinger, Imber, Mangold, Nufer, Oestreich, Richterich, Ruffi, Schulte und Wenk

Eingereicht am: 16. Oktober 2008

Nr.: 2008-254

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss § 118 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes legt der Regierungsrat in der Verordnung fest, für welche Bauten und Anlagen die Gemeinden zuständig sind und bestimmt das Verfahren. In § 92 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz wird der Gemeinderat als zuständige Behörde für das kleine Baubewilligungsverfahren bezeichnet.

Im § 77 des Gemeindegesetzes wird eine Kompetenzübertragung des Gemeinderates wie folgt geregelt: Durch Gemeindereglement können die einzelnen Gemeinderatsmitglieder oder einzelne Amtsstellen ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen alleine zu erlassen. Gestützt auf diese Kompetenzübertragung wollte der Stadtrat Liestal, soweit er als Bewilligungsbehörde auftritt, das Baubewilligungswesen im Zonenreglement Siedlung an das Stadtbauamt delegieren.

Der Regierungsrat verweigerte die Genehmigung des entsprechenden Artikels. Er begründet dies damit, dass weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der Verordnung eine Delegation der Entscheidungskompetenz an eine untergeordnete Amtsstelle vorgesehen sei. Dabei lässt er offenbar § 77 des Gemeindegesetzes ausser acht.

In allen grösseren Gemeinden des Kantons wird in der Praxis eine Amtsstelle das Baubewilligungsverfahren ausüben und den Entscheid dem Gemeinderat zur Unterzeichnung weiterleiten. Aus verfahrensökonomischer Sicht kann durchaus die sachkompetente Verwaltungsstelle auch die Verfügung erlassen. Nach § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes kann gegen eine solche Verfügung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Ich bitte den Regierungsrat,

- **im kleinen Baubewilligungsverfahren die Kompetenzdelegation gemäss § 77 Gemeindegesetz zu gewähren**
- **oder**
- **die Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz entsprechend zu ändern.**